

deuten, daß die Datumsangabe *anno IIIIo regni domini nostri Dagoberti regis* ohne Belang für die Dauer einer ersten Regierung Dagoberts II. wäre. Unter Berücksichtigung der Toulser Urkunde, auf die Heidrich nicht eingeht, wäre dann nach dem Tod Sigiberts eine Herrschaft seines Sohnes von unbestimmter Dauer anzusetzen, gefolgt von der 662/63 endenden, für mindestens sechs Jahre verbürgten Regierung Childeberts.

Als Hinweis auf ein sehr frühes Datum für die Niederschrift der Germigny-Urkunde kann allerdings die nur in dieser Urkunde überlieferte, ungewöhnliche Namensform *Rimagilus* gelten, die noch die gallische Namenswurzel bewahrt⁶². Es spricht also eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Germigny-Urkunde tatsächlich in der ersten Regierungszeit Dagoberts II. entstand und daß daher aus der Datierungszeile zu folgern ist, daß sich diese erste Regierung über mindestens vier Jahre erstreckte. Auch wenn sich die Richtigkeit dieses Zeitansatzes nicht definitiv beweisen läßt, liegt mir daran, im Rahmen der anschließenden chronologischen Ausführungen nachzuweisen, daß er zumindest möglich ist.

4. Die Tonsurierung Dagoberts II.

Der *Liber historiae Francorum*, die einzige Quelle, die zeitnah über den Modus der Absetzung Dagoberts II. berichtet, erwähnt zwei Details zu diesem Vorgang: *Grimoaldus filium eius parvulum nomine Dagobertum totundit Didonemque Pectavensem urbis episcopum in Scotia peregrinandum eum direxit*⁶³. Für die Interpretation dieses Textes gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Die Tonsurierung Dagoberts und seine *peregrinatio* sind als ein zusammenhängender Vorgang zu sehen. In diesem Fall trifft die Argumentation Sprigades zu, der aus der Kombination der beiden Begriffe folgert: „Dagobert wurde zum Mönch geschoren“ und „– vielleicht nach dem Vorbild des Oblateninstituts –“ in ein irisches Kloster

Merov. 112 und 117 von KÖLZER (wie Anm. 28) 1 geteilt; ebensowenig erwähnt GERBERDING, *Rise of the Carolingians* (wie Anm. 6) S. 53 f., die Toulser Urkunde.

62) HEIDRICH, *Urkunden* (wie Anm. 55) S. 53; Auskunft von Prof. Peter SCHRIJVER, München; Joseph VENDRYES (Hg.), *Léxique étymologique de l'Irlandais ancien*, M-13 f. (1961), R-25 (1974).

63) *Liber historiae Francorum* (wie Anm. 7) c. 43, S. 316.